

Statuten
Dienst-, Geschäfts- und Signal-
Ordnung
der
Freiwilligen Feuerwehr
in
Innsbruck.

Anmerkung. Dieses Buch erhält jeder Feuerwehrmann bei seiner Aufnahme unentgeltlich und ist verpflichtet, dasselbe bei seinem Austritte aus der freiwilligen Feuerwehr wieder zurückzustellen.

Innsbruck 1884.

Zu Selbstverlage der freiwilligen Feuerwehr.

Druck von F. J. Gahner & Comp.

Statuten

der

freiw. Feuerwehr in Innsbruck.

Sitz, Zweck und Verbands-Angehörigkeit.

§. 1.

Die freiwillige Feuerwehr in Innsbruck hat ihren Sitz in Innsbruck und bezweckt, durch geschultes Zusammenwirken bei Feuergefahr das Leben und Eigenthum der Bewohner zu schützen und den in der Feuerpolizei- und Feuerwehr-Ordnung für Tirol vom 28. November 1881, L.-G.-Bl. Nr. 36, enthaltenen Bestimmungen zu entsprechen.

Sie gehört als solche dem Verbande der Unterstützungs-Kasse der deutsch-tirolischen Feuerwehren an und übernimmt die durch die Satzungen dieses Verbandes festgesetzten Rechte und Verbindlichkeiten. (§§. 33—35 F.-B.-D.)

Mitgliedschaft und Aufnahme.

§. 2.

Zur Aufnahme in dieselbe sind erforderlich: Unbescholtenheit des Charakters, das vollendete 17. Lebensjahr und die von einem Feuerwehr-Arzte

konstatirte körperliche Befähigung zum Feuerwehrdienste.

In einem Lehrverhältnisse stehende Personen werden nicht aufgenommen.

Die Aufnahme geschieht nach vorausgegangener Meldung beim Oberkommandanten durch die Kommandantschaft u. zw. probeweise auf die Dauer eines halben Jahres. Dieser steht es frei, die Aufnahme auch ohne Angabe von Gründen zu verweigern, jedoch hat der davon Betroffene das Recht, die Berufung an die nächste Generalversammlung anzumelden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§. 3.

Jedes Mitglied hat gleiches persönliches Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht bei den Generalversammlungen.

Es ist berechtigt, in und außer Dienst ein Abzeichen seiner Eigenschaft als Feuerwehrmann zu tragen. (S. 28 F.=P.=D.)

Es hat ferner für sich und seine Angehörigen ein Anrecht auf Unterstützung aus der Feuerwehr-Landes-Unterstützungs-Kasse gemäß §. 33 F.=P.=D. und der Kranken-Unterstützungs-Kasse des eigenen Körpers.

Jedes Mitglied hat eine halbjährige Probe-Dienstzeit durchzumachen und nach Tauglichkeits-Befund bei seiner definitiven Aufnahme dem Oberkommandanten mittelst Handschlag zu geloben, die ihm zugewiesenen Dienstleistungen durch drei auf

einander folgende Jahre zu besorgen, allen seinen Obliegenheiten pünktlich nachzukommen, die Statuten, Dienst- und Geschäfts-Ordnung genau zu befolgen, im Dienste den Vorgesetzten unbedingten Gehorsam zu leisten und in und außer dem Dienste ein ehrenhaftes Betragen zu beobachten.

Es hat den von den Abgeordneten von Fall zu Fall festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen.

Austritt.

§. 4.

Will ein Mitglied austreten, so hat es seinen Austritt bei seinem Rottenführer zu melden, welcher hievon den betreffenden Zugführer zu verständigen hat.

Die Mitglieder der Ordnungs-Mannschaft haben ihren Austritt dem Obmanne derselben anzuzeigen.

Die in der Aufnahmskarte verzeichneten, dem Stadtmagistrate gehörigen Ausrüstungs-Gegenstände sind dem Magazins-Verwalter in reinlichem Zustande abzuliefern.

Dem Ausgetretenen ist auf Verlangen ein Zeugniß über Dienstzeit und Betragen auszustellen.

Entlassung.

§. 5.

Die Entlassung eines Mitgliedes erfolgt:

- a) Wegen störender Einwirkung auf den ruhigen

Bestand und die gedeihliche Entwicklung des Feuerwehrkörpers;

- b) wegen grober Vergehen gegen die Statuten oder Dienst-Ordnung;
- c) wegen unehrenhaften Benehmens in oder außer der Feuerwehr.

Selbe veranlaßt über Vorschlag der Kommandantschaft die Löschdirektion auch ohne Angabe der Gründe.

Leitung der Feuerwehr.

§. 6.

Die Angelegenheiten der Feuerwehr werden geleitet:

- a) Durch die Löschdirektion,
- b) durch die Generalversammlung,
- c) durch die Kommandantschaft, und
- d) durch den Oberkommandanten.

Generalversammlung.

§. 7.

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im Monat Jänner jeden Jahres statt. Außerordentliche Generalversammlungen können von der Kommandantschaft zu jeder Zeit einberufen werden; sie müssen aber auch dann einberufen werden, wenn der Bürgermeister oder $\frac{1}{5}$ der Mitglieder selbes verlangen.

§. 8.

In den Wirkungskreis der Generalversammlung gehören:

1. Die Wahl des Oberkommandanten, welcher seinen Stellvertreter selbst bestimmt. — Die Wahl des Oberkommandanten bedarf zu deren Gültigkeit der Bestätigung des Gemeinderathes. (§. 22 F.=P.=D.)
2. Die Wahl des Kassiers der Kranken-Unterstützungs- und Regie-Kasse sowie des Magazins-Verwalters; letztere bedarf der Bestätigung des Gemeinderathes.
3. Die Entgegennahme des Berichtes über die Kranken-Unterstützungs- und Regie-Kasse und Verlesung des Jahresberichtes.
4. Die Beschlußfassung über die Anträge der Kommandantschaft oder einzelner Mitglieder und über die von letzteren ergriffenen Berufungen.
5. Die Genehmigung und Aenderung der Statuten, Dienst- und Geschäfts-Ordnung.
6. Die Ernennung von Ehrenmitglieder.

§. 9.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit $\frac{1}{4}$ der Mitglieder erforderlich.

Ist die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist binnen 14 Tagen eine zweite Generalversammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist absolute Majorität nothwendig; nur in nachstehenden Fällen müssen $\frac{2}{3}$ Majorität vorhanden sein u. zw.:

1. Bei Auflösung des Körpers, und
2. bei Aenderung der Statuten, Dienst- und Geschäfts-Ordnung.

Feuerwehr-Kommandantenschaft.

§. 10.

Die Kommandantenschaft besteht aus dem Oberkommandanten und dessen Stellvertreter, aus den Zugführern, dem Magazins-Verwalter, dem I. und II. Schriftführer, den Steiger-Rottenführern, den Spritzen-Kommandanten, den Obmännern der Schlauch- und Ordnungsmannschaft und dem Stellvertreter des letzteren, sowie den technischen Adjutanten.

Die beiden Schriftführer werden von der Kommandantenschaft, die Zugführer, Steiger-Rottenführer, Spritzen-Kommandanten, die Obmänner der Schlauch- und Ordnungsmannschaft, der Stellvertreter des letzteren und die technischen Adjutanten von den betreffenden Abtheilungen gewählt.

Die Funktionsdauer der Mitglieder der Kommandantenschaft sowie der übrigen Chargen ist eine dreijährige.

§. 11.

Die Kommandantenschaft hat alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht der Generalversammlung, dem Oberkommandanten oder der Löschdirektion zugewiesen sind, zu besorgen; insbesondere aber über die Verwendung der Regie-kasse-Gelder zu beschließen.

Ihr obliegen ferner:

1. Die speziell technische Leitung des Feuerwehrdienstes bei Übungen und Bränden.
2. Die Instandhaltung und Beschaffung der Ge-

räthe innerhalb des vom Gemeinderathe genehmigten Voranschlages.

3. Die Evidenthaltung des Mannschaftsstandes im Grundbuche.
4. Die Einberufung der Generalversammlung und Festsetzung der Tagesordnung.
5. Die Verwaltung des Vereins-Vermögens.
6. Die Verfassung des Präliminares und des Jahresberichtes, welche beide der Gemeindevertretung zur Genehmigung vorzulegen sind. (§. 27 F.=P.=D.)
7. Die Ausarbeitung der Dienst- und Geschäfts-Ordnung.
8. Die Erstattung von Gutachten an die Gemeindevertretung in allen jenen Fällen, in welchen diese nach den Bestimmungen der tirol. Feuerpolizei- und Feuerwehr-Ordnung das Gutachten der Feuerwehr einzuholen hat, als:
 - a) über die Instruktion für etwa zu bestellende Feuer-Kommissäre (§. 2 F.=P.=D.);
 - b) über die zu erlassende Lösch-Ordnung (§. 11 F.=P.=D.);
 - c) über die Art und Zahl der Löschgeräte, mit welchen die Ortschaften und Häuser versehen sein müssen (§. 19 F.=P.=D.);
 - d) die Wahl der zur Feuerbeschau zu entsendenden Mitglieder der Feuerwehr.

Feuerwehr-Oberkommandant.

§. 12.

Der Oberkommandant oder dessen Stellvertreter vertritt die Feuerwehr nach Außen, führt

den Vorsitz und die Leitung bei allen Versammlungen; er leitet die Übungen und führt das Kommando am Brandplatze.

Ihm obliegen insbesondere:

1. Die Ausfertigung von Bekanntmachungen.
2. Zutheilung der Mitglieder zu den einzelnen Zügen.
3. Die Ausstellung der Dienst-zeugnisse.
4. Die Einberufung zu den Übungen und Ausrückungen.
5. Die über Verlangen des Bürgermeisters vorgeschriebene Berichterstattung an die Gemeindevertretung über alle dienstlichen Angelegenheiten der freiw. Feuerwehr. (S. 25 F.-P.-D.)

§. 13.

Auf dem Brandplatze hat sich der Oberkommandant oder dessen Stellvertreter bei seinen Anordnungen mit dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter in's Einverständnis zu setzen.

Seinen Anordnungen haben alle Anwesenden, einschließlich der Sicherheitswache und andere städt. Organe, Folge zu leisten. (S. 24 F.-P.-D.)

Unter seinem Befehle stehen auch alle auswärtigen Feuerwehren und Hilfeleistende.

Den Standplatz des Bürgermeisters und Oberkommandanten bezeichnet bei Tag eine rothe Fahne, bei Nacht eine rothe Laterne. (S. 29 F.-P.-D.)

§. 14.

Die Löschdirektion besteht aus dem jeweiligen Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, aus dem

Feuerwehr-Oberkommandanten, dem Magazins-Verwalter und aus vier vom Gemeinderathe aus seiner Mitte auf die Dauer eines Jahres gewählten Mitgliedern.

Die Löschdirektion ist das verwaltende und vollziehende Organ der freiw. Feuerwehr unter Kontrolle des Gemeinderathes.

Verhältniß der Feuerwehr zur Gemeinde.

§. 15.

Der Gemeinderath übt das Aufsichtsrecht über die freiw. Feuerwehr aus (S. 26 F.-P.-D.) und ist berechtigt, zu den Kommandantschafts-Sitzungen und Generalversammlungen einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

Er ist berechtigt, Unzukömmlichkeiten, welche sich bei Ausübung des Feuerwehrdienstes ergeben, abzustellen und der Oberkommandant ist verpflichtet, den Beschlüssen des Gemeinderathes Folge zu leisten, jedoch steht ihm dagegen das Recht der Berufung an den Landes-Ausschuß offen. (S. 26 F.-P.-D.)

Insoferne in der Stadt Innsbruck mehrere (freiwillige oder besoldete) Feuerwehren bestehen, bestimmt der Gemeinderath im Vorhinein, wer am Brandplatze als verantwortlicher Kommandant der sämmtlichen Feuerwehren einzutreten hat.

Die Feuerwehr-Mannschaft.

§. 16.

Die Feuerwehr-Mannschaft soll mit Rücksicht auf die beigeestellten städt. Lösch- und Rettungs-

Geräthe, einschließlich der Mitglieder der Feuerwehr-Kommandantschaft, aus höchstens 400 Mann Steigern, Spritzen- und Schlauchmännern, den nöthigen Signalisten und aus der erforderlichen Anzahl von Ordnungsmännern bestehen.

Eine Abtheilung von Werkleuten (Einreißer) zum Einreißern und Aufräumen wird der freiw. Feuerwehr als Unterstützungs-Mannschaft zur Verfügung gestellt.

Insoferne durch die freiw. Feuerwehr die erforderliche Mannschaft nicht beigelegt wird, hat die Löschdirektion das Recht, diejenigen aus den Gemeindegliedern, welche vermöge ihrer körperlichen Eigenschaften und geschäftlichen Verhältnisse zur Beforgung der verschiedenen Löscharbeiten als tauglich erkannt werden, für den Feuerwehrdienst zu bestimmen und denselben jene Geräthe und Dienste zuzuweisen, welche von den Mitgliedern der freiw. Feuerwehr nicht bedient und besorgt werden.

Das k. k. Militär.

§. 17.

Bei jeder Feuersbrunst wird nach Maßgabe des bestehenden Dienstreglements vom k. k. Militär-Stationen-Kommando eine Abtheilung der garnisonirenden Truppen abgesendet und dem Feuerwehr-Oberkommandanten zur Verfügung gestellt.

Belohnungen und Belohnungen.

§. 18.

Auf Antrag der Feuerwehr-Kommandantschaft ertheilt die Löschdirektion an Feuerwehr-Mitglieder

für außerordentliche Arbeiten und ausgezeichnete Dienstleistungen Belohnungen und weist Geld-Belohnungen an.

Schiedsgericht.

§. 19.

Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern aus dem Vereins-Verhältnisse entscheidet die Kommandantschaft; Streitigkeiten zwischen denselben und der Kommandantschaft oder dem Oberkommandanten aber ein Schiedsgericht, wovon jeder streitende Theil aus dem Körper zwei Mitglieder und diese einen Fünften als Obmann wählen.

Gegen den erfolgten Schiedsspruch findet eine Berufung oder weiterer Rechtsweg nicht statt.

Streitigkeiten zwischen dem Oberkommandanten und der Kommandantschaft schlichtet der Bürgermeister nach Einvernahme der Mitglieder der Löschdirektion und mit Beziehung eines Mitgliedes der Gegenpartei des Oberkommandanten.

Kassen.

§. 20.

Die freiw. Feuerwehr hat eine Unterstützungs-Kasse, welche nach den für selbe bestehenden Vorschriften verwaltet wird.

Die Regiekasse, deren Kassier nach §. 8 P. 2 zu wählen ist, wird von der Kommandantschaft verwaltet und ist selbe berechtigt, über die vorhandenen Gelder nach eigenem Ermessen zu verfügen.

Bei Auflösung des Körpers bestimmt die

Generalversammlung, was mit dem etwa noch vorhandenen Gelde zu geschehen hat.

Auflösung.

§. 21.

Die Auflösung der freiw. Feuerwehr beschließt die Generalversammlung, bei welcher $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sein müssen, mit $\frac{2}{3}$ Majorität, doch tritt dieselbe erst faktisch nach Ablauf von 4 Wochen vom Zeitpunkte, als dies dem Gemeinderathe bekannt gegeben wird, in Wirksamkeit.

Angenommen in der außerordentlichen Generalversammlung am 20. August 1883.

Viktor Baron Graff m. p.
Oberkommandant.

Wendelin Hosp m. p.
I. Schriftführer.

Nr. 8731

Polizei.

Vorstehende Statuten wurden vom Gemeinderathe mit Sitzungs-Beschluß vom 28. September 1883 genehmigt.

Stadtmagistrat Innsbruck
am 29. September 1883.

(L. S.)

Der Bürgermeister: **Dr. Falk** m. p.

Nr. 6260

präsi.

Der rechtliche Bestand der freiw. Feuerwehr in Innsbruck nach Inhalt der vorliegenden Statuten wird hiemit bescheinigt.
Innsbruck am 15. Oktober 1883.

(L. S.)

Der k. k. Statthalter: **Widmann** m. p.

Dienstordnung.

A. Feuerwehrdienst im Allgemeinen.

§. 1.

Für die Löschdirektion.

Die Löschdirektion führt die Aufsicht über das ganze städt. Lösch- und Rettungswesen, sorgt über Antrag der Kommandantschaft für Beschaffung und Erhaltung der erforderlichen Geräthe und Ausrüstungen innerhalb des vom Gemeinderathe hiefür bewilligten Voranschlags oder außerordentlichen Crediten, sowie für Evidenthaltung und jeweilige Ergänzung der gesammten Feuerwehr-Mannschaft.

Der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter als Obmann der Löschdirektion trifft bei einem Brande die erforderlichen allgemeinen oder polizeilichen Verfügungen über Einvernehmen der Mitglieder der Löschdirektion und haben sich demselben die städt. Sanitäts-, Bau- und Polizeidorgane zur Verfügung zu stellen.

Insbefondere hat derselbe bei einem Brande die Sperrung des öffentlichen Verkehrs in der Richtung der Brandstätte, die Räumung der durch den Brand bedrohten Häuser, das Einreißen von die Verbreitung des Feuers fördernden Baulich-

keiten zu verfügen und die bei dem Brande dringend nothwendigen Auslagen zu bewilligen.

§. 2.

Für die Kommandantschaft.

Die Kommandantschaft mit dem Oberkommandanten an der Spitze leitet die inneren Angelegenheiten des Feuerwehrdienstes, sie ordnet die Übungen, Sitzungen und Versammlungen an, besorgt die Anschaffung, Verbesserung und Veräußerung von Feuerwehr-Geräthen und Ausrüstungen nach Bewilligung der an die Löschdirektion gestellten bezüglichen Anträge, prüft die Rechnungen nach Zugrundelegung des Präliminars, untersucht den Bestand der Geräthe und Ausrüstungen, überwacht, daß dieselben beim Gebrauche schonend behandelt und hernach gehörig gereinigt werden und besorgt überhaupt alle jene Geschäfte der Feuerwehr, welche nicht besonderen Organen zugewiesen sind.

Der Kommandantschaft obliegt die Evidenzhaltung des Mannschaftsstandes durch ein Grundbuch, aus welchem die Zugs- und Rottenführer die betreffenden Standeslisten zu entnehmen haben.

Die Kommandantschaft hat einmal im Jahre einen Hauptbericht über die Feuerwehr an die Löschdirektion zu erstatten und gedruckt zu veröffentlichen.

§. 3.

Für den Magazins-Verwalter.

Dem Magazins-Verwalter, unterstützt durch Zugs-Geräthemeister, obliegt die Evidenzhaltung

sämmtlicher Feuerlösch- und Rettungs-Geräthe mittelst eines eigenen Inventars, sowie die Führung der Vormerkung über die an die Mannschaft ausgefolgten Ausrüstungs-Gegenstände.

Der Magazins-Verwalter hat über allfällige Mängel und Beschädigungen an den Geräthen oder Ausrüstungen an die Kommandantschaft die Anzeige zu erstatten, zur Ausbesserung und Ergänzung die Anträge an selbe zu stellen, ihr über sein Gebahren Aufschluß zu geben und der Löschdirektion Rechnung zu legen.

Insbefondere wird demselben zur Pflicht gemacht, die Ausrüstungs-Gegenstände nur gegen Vorweisung der vom Oberkommandanten unterfertigten Aufnahms-Karte (Interimskarte) und gegen Abgabe der Empfangs-Bescheinigung auszufolgen, sowie von den austretenden Mitgliedern die Ausrüstungs-Gegenstände einzufordern.

Dem Geräthemeister obliegt insbefondere die genaue Instandhaltung aller im betreffenden Zuge befindlichen Geräthe, Kleidungen und Rüstungen. Es ist seine Pflicht, alle und wenn auch noch so kleine Mängel sogleich zur Anzeige an den Magazins-Verwalter zu bringen.

Ein besonderes Augenmerk ist den Petroleum-Fackeln zuzuwenden; selbe müssen stets in brauchbarem Zustande gefüllt zur Verfügung stehen.

Es ist Obliegenheit des Geräthemeisters, stets in allen Stücken im Einvernehmen mit dem Magazins-Verwalter und seinem Zugsführer zu handeln, genau über alles Vorgefallene zu berichten und die von denselben erhaltenen Aufträge

schnellstens zur Ausführung zu bringen; er soll genaue Kenntniß der Geräthe und aller in seinem Zuge befindlichen Bekleidungs- und Rüstungs-Gegenstände haben und durch fleißige Instandhaltung derselben das in ihn gesetzte Vertrauen rechtfertigen.

Der Geräthemeister wird über Vorschlag des Magazins-Verwalters, im Einvernehmen mit der Kommandantenschaft, von der Mannschaft des betreffenden Zuges und zwar auf 3 Jahre, wie die übrigen Chargen, gewählt.

§. 4.

Für den Schriftführer.

Derselbe hat den Einlauf und die Registratur zu führen, sämtliche Korrespondenzen auszufertigen und mitzuunterzeichnen, bei allen Versammlungen und Sitzungen das Protokoll zu führen, den Jahresbericht zu verfassen und das Grundbuch in Evidenz zu halten, sowie bei Bränden, Übungen und sonstigen Ausrückungen dem Oberkommandanten als Adjutant zur Seite zu stehen; ebenso obliegt ihm die geordnete Instandhaltung der Bibliothek.

Im Verhinderungsfalle hat dessen Stellvertreter diesen Obliegenheiten nachzukommen.

§. 5.

Für die Schlauch-Abtheilung.

Der Obmann der Schlauch-Abtheilung hat bei Hauptübungen und Bränden dem Oberkomman-

danten oder dessen Stellvertreter von den Schlauch-Verbindungen, sowie über alle wesentlichen Vorkommnisse in Schlauch-Angelegenheiten Meldung zu machen und dessen hierauf Bezug habenden Weisungen zu entsprechen. Er hat über die richtige Handhabung der Schläuche bei Hauptübungen und Bränden zu wachen; von Fall zu Fall über die richtige Instandhaltung der Schlauchwagen sowie aller Schlauch-Requisiten sich die Überzeugung zu verschaffen. Ferners liegt ihm die richtige und rechtzeitige Vertheilung der Schläuche an die Sektionen ob. Er kann Sektions-Sitzungen sowie Abtheilungs-Versammlungen nach vorheriger Verständigung des Oberkommandanten oder dessen Stellvertreter abhalten und hat wenigstens zweimal des Jahres mit allen Sektionen Gesamtübungen abzuhalten. Er ist berechtigt, den Sektionsführern sowie der Mannschaft schriftliche Ermahnungen, mit seiner und der Unterschrift des betreffenden Zugführers, zukommen zu lassen.

Dessen Stellvertreter (zugleich Führer einer Sektion) hat in Abwesenheit des Obmannes alle Rechte und Pflichten desselben zu übernehmen und dem Obmann sodann genauen Bericht zu erstatten.

Der Sektionsführer hat alle Befehle seines Vorgesetzten schnell und richtig in Ausführung zu bringen oder, wenn es seine Mannschaft betrifft, in Ausführung bringen zu lassen. Er hat im Dienste seine Vorgesetzten nach der Charge zu benennen und sein Requirit stets in Ordnung zu halten, die Übungen genau nach Vorschrift durchzuführen, die richtige Handhabung der Schläuche

beim Legen, Entfalten, Verlängern, Verkürzen, Verbinden, Heben, Kehren, Auf- und Abhaspeln, Aufrollen zc. zu überwachen und die rechtzeitige Reinigung und Instandsetzung des Schlauchwagens zu veranlassen. Derselbe hat zu den vom Obmann oder dessen Stellvertreter einberufenen Sitzungen und Übungen pünktlich zu erscheinen und überhaupt dem Rufe desselben sofort Folge zu leisten. Bei einem Brandsignale hat sich derselbe sogleich zum Spritzenmagazine zu begeben, dort die sofortigen Anstalten zu treffen, daß der Schlauchwagen sammt Geräthe zum Brandplatze befördert wird, woselbst er im Bedarfsfalle jeder Spritze Schläuche zu liefern hat. — Im Falle einer Verhinderung seiner Person bei einer Übung, hat er dem Obmann oder dessen Stellvertreter hiervon rechtzeitig Mittheilung zu machen.

§. 6.

Für die Mannschaft.

Die Mannschaft hat bei den Übungen und Bränden pünktlich zu erscheinen und die ihr zugewiesenen Dienste hiebei so lange zu leisten, als solche erforderlich sind.

Die Befehle an die Mannschaft werden in der Regel durch die unmittelbaren Vorgesetzten erteilt und die Mannschaft hat ihre Mittheilungen an dieselben zu machen. In dringenden Fällen kann dies jedoch unmittelbar zwischen den höhern Vorgesetzten und der Mannschaft geschehen.

Jeder Mann hat nur die ihm durch seine

Stelle oder durch seinen Vorgesetzten zugewiesene Arbeit zu besorgen und darf ohne höhere Anordnung keine andere Verrichtung vornehmen und den ihm zugewiesenen Posten ohne Meldung und Bewilligung nicht verlassen; wäre Gefahr hiebei, so hat er sofort die Anzeige an seinen unmittelbaren Vorgesetzten zu erstatten. Auf den Anruf eines Vorgesetzten hat jedes Mitglied zu achten und etwaige Fragen gewissenhaft zu beantworten.

Die Befehle sind ruhig, genau und ohne Bezug auszuführen, alles Rufen und Lärmen ist zu vermeiden. Den Anordnungen Unberufener darf keine Folge geleistet werden, selbe sind vielmehr kräftig und entschieden zurück zu weisen.

Jeder Befehl bleibt so lange gültig, bis er durch einen neuen aufgehoben wird.

Die von den Rotten- und Sektionsführern zum Reinigen und zur Instandsetzung der Geräthe bestimmte Mannschaft hat sich zu dieser Arbeit zur festgesetzten Zeit pünktlich einzufinden und die Arbeiten nach Vorschrift auszuführen, sowie im Verhinderungsfalle sich rechtzeitig zu entschuldigen.

Das Rauchen bei Übungen und Bränden ist strenge untersagt.

§. 7.

Dienstkleid und Ausrüstung.

Die freiw. Feuerwehr hat eine gleichmäßige Kleidung und Ausrüstung, bestehend aus Duxer und Helm.

Die Steiger sind mit einem Beile, Peine und Karabiner an einer Gurte, die Schlauchmänner

mit einem Schlauchgewind-Schlüssel an einem Lederriemen, die Spritzenmeister mit Beil und Gurt, die Spritzenmänner aber nur mit einer Gurt ausgerüstet.

Die Vorgesetzten tragen folgende Rangabzeichen am Kragen des Duxers: Der Oberkommandant eine silberne Borde am ganzen Kragen und einen goldenen Stern an jeder Seite; der Zugführer, Magazins-Verwalter und Obmann der Ordnungsmannschaft drei goldene Sterne ohne Borde; der Adjutant, Schriftführer, Steiger-Rottenführer, Spritzen-Kommandant, Obmann der Schlauch-Abtheilung, Obmann-Stellvertreter der Ordnungsmannschaft und Geräthemeister zwei goldene Sterne, die zwei Ersteren noch links eine silberne Achselchnur; alle Sektionsführer einen goldenen Stern.

Länger dienende Feuerwehrmänner haben das Recht und zwar: mit 25 drei, mit 20 zwei und mit 10 ununterbrochenen Dienstjahren einen 1/2 Ctm. breiten roth-goldenen Armstreifen am linken Vorderarm nach Art des Militärs zu tragen.

Bei den Übungen auf der Wache und am Brandplatze steht der Feuerwehrmann im Dienste und hat daher hiezu in seinem Dienstkleide, mit seiner Ausrüstung versehen, zu erscheinen.

Die Ordnungsmannschaft, welche sich auf eigene Kosten uniformirt, trägt den Feuerwehr-Duxer mit rother Binde am linken Oberarm und Kappe und ist mit einer Leine zur Absperrung des Brand- oder Übungsplatzes versehen.

§. 8.

Dienstbereitschaft.

Die Mitglieder sollen jederzeit dienstbereit sein, in Verhinderungsfällen haben sie ihrem unmittelbaren Vorgesetzten Meldung zu machen. — Die Mitglieder der Kommandantschaft bei mehr als dreitägiger, die andern Mitglieder bei mehr als achttägiger Verhinderung.

§. 9.

Feuerwache.

Den Wachdienst zur schnellen Entdeckung einer Feuersgefahr und zur Veranlassung des Feuerlärms versehen die städt. Thurmwächter und Sicherheitsmänner, für deren Dienstes-Oblichkeiten eigene Vorschriften bestehen.

Überdies unterhält die Feuerwehr bei starkem Winde eine Windwache, um beim ersten Feuerlärm zur Hülfeleistung in Bereitschaft zu sein. Für diesen Wachdienst werden jedesmal in fortlaufender Reihenfolge mittelst Dienstzettel 4 Steiger, 8 Spritzen-, 4 Schlauchmänner und 1 Signalist in das Wachlokal beordert und einem Wachkommandanten unterstellt; letzterer hat auch im aufliegenden Dienstbuche den Tag, die Zeit des Abrückens und sonst Bemerkenswerthes nebst seinem Namen einzutragen.

Die Wachmannschaft hat die im Windwach-Locale angebrachte „Windwach-Ordnung“ strengstens einzuhalten, wofür der betreffende Wachkommandant verantwortlich ist.

B. Feuerwehrdienst bei Übungen.

§. 10.

Die Feuerwehr-Übungen.

Es ist Pflicht eines jeden Mitgliedes, den Übungen beizuwohnen und sich hierbei die für den Dienst bei einem Brande erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen.

Mitglieder, welche drei Übungen, zu denen sie berufen waren, ohne Entschuldigung versäumt haben, erhalten vom Zugsführer eine schriftliche Ermahnung, und haben bei weiterem Ausbleiben nach Umständen auch die Entlassung aus dem Körper zu gewärtigen.

Die Übungen theilen sich in Schul-, Zug- und Gesamt-Übungen.

Die Schul-Übungen bezwecken die Ausbildung der Mannschaft in der Handhabung der Geräthe und im Verständniß der Signale; diese Übungen werden von den Rottenführern geleitet.

Die Zug-Übungen bezwecken die Ermüdung eines genauen Sineinandergreifens der Geräthe in Verbindung mit taktischen Aufmärschen und Aufstellungen; selbe werden von den Zugsführern geleitet und sollen selbe viermal im Jahre abgehalten werden.

Die Gesamt-Übungen aller Züge haben die Erprobung der Leistungsfähigkeit der Mannschaft

des ganzen Körpers mit seinen Geräthen zum Zwecke und werden zweimal des Jahres, nämlich im Frühjahr und Herbst, jedesmal unter der Leitung des Oberkommandanten abgehalten.

Die Chargen müssen zur Ausführung aller ihrer Abtheilung zukommenden Arbeiten befähigt, mit den Vorzügen und Mängeln ihrer Geräthe vertraut sein, sämtliche Signale verstehen und haben daher behufs gleichmäßiger Ausbildung Übungen mit den Geräthen unter sich vorzunehmen.

Die neu eintretenden Mitglieder haben die Schul-Übungen so lange zu besuchen, bis sie die erforderliche Geschicklichkeit für die ihnen zugewiesenen Dienste erworben, die volle Vertrautheit mit ihrem Geräthe durch eine Prüfung dargelegt haben und können erst dann von diesen Übungen durch ihre Zugsführer enthoben werden.

Die Ordnungsmannschaft ist verpflichtet, zu der jährlichen Hauptmusterung, sowie zu den Hauptübungen, welche stets rechtzeitig durch die Tagesblätter bekannt gegeben und an den Annoncirungs-Tafeln angeschlagen werden, zu erscheinen.

Jene Ordnungsmänner, welche dreimal nach einander ohne gegründete Entschuldigung nicht erscheinen, werden vom Stande der Ordnungsmannschaft abgeschrieben, jedoch auf ihren Wunsch in die Liste der ständigen Gönner eingereiht.

Behufs einer Kontrolle werden Standeslisten geführt und die Abwesenden jedesmal angemerkt.

C. Feuerwehrdienst bei einem Brande.

§. 11.

Der Feuerlärm.

Der Feuerlärm wird durch den Feuerwehrt-Telegraphen und durch Anschlagen an die Feuer-glocke im Stadthurm nach der im Anhange befindlichen „Instruktion und Signal-Ordnung für den Feuerwehrt-Telegraph“ ausgeführt.

Wenn der Thürmer vom Thurme aus ein ausgebrochenes Feuer nicht sieht, so hat derselbe über durch das Sprachrohr ihm gemachte Mittheilung eines Mitgliedes der Löschdirektion, der Kommandantschaft oder eines bevollmächtigten Polizei-Organes das betreffende Feuersignal zu geben.

Bei einem Brande im Stadtbezirke und den angrenzenden Gemeinden sollen die Mitglieder der Löschdirektion, der technische Rath, der Magazins-Verwalter, die Zugführer und Adjutanten, sowie der Obmann der Ordnungsmänner und Schlauch-Abtheilung durch die betreffenden Organe verständigt werden.

§. 12.

Hilfeleistung.

Bei einem Brande im Weichbilde der Stadt oder in den angrenzenden Gemeinden ist es eine heilige Pflicht eines jeden Mitgliedes zur Hilfeleistung zu erscheinen.

Die Hilfeleistung bei einem entfernteren Brande wird dem freien Willen jedes einzelnen Mitgliedes überlassen.

Das Abführen der Geräthe dahin unterliegt der Bewilligung des Obmannes der Löschdirektion, sowie den Bestimmungen des Oberkommandanten. Soll die Eisenbahn hiezu in Anspruch genommen werden, so hat sich der Oberkommandant mit dem Stations-Chef im Sinne des Circulars der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft vom 22. Okt. 1871 in's Einvernehmen zu setzen.

Bei Orten, welche mit Innsbruck in telegraphischer Verbindung stehen, erfolgt die Hilfeleistung nur über telegraphisches Ansuchen.

Bei einem Brande im Stadtbezirke haben sich die auswärtigen, zur Hilfeleistung anlangenden Feuerwehren mit ihren Geräthen dem Oberkommandanten zur Verfügung zu stellen.

§. 13.

Vorkehrungen bei einem Feuerlärm.

Bei dem Signale für einen in der Stadt oder in den angrenzenden Gemeinden entstandenen Brande haben die Mitglieder der Löschdirektion, der Oberkommandant, der technische Rath, die Zugführer und Adjutanten, die Sanitäts- sowie die gesammte Ordnungsmannschaft auf den Brandplatz zu eilen; die Steiger, Spritzen- und Schlauchmänner sowie deren Führer aber haben sich an ihre betreffenden Magazine zu begeben und die Geräthe nach deren Bemannung abzuführen.

Der Magazins-Verwalter und die Geräthemeister der Züge haben dafür zu sorgen, daß die Geräthe in Ordnung abgeführt, und daß nach Beendigung der Abfuhr der Thurmwächter zum Einstellen des Läutens mit der kleinen Glocke verständiget werde.

Der Abmarsch an den Brandort erfolgt im Schnellschritt ohne zu laufen und hat der Uebertritt der Mannschaft zu den ihnen zustehenden Geräthen während des Brandes auf Kommando und allmählig zu erfolgen.

Jene Mitglieder, welche in der Nähe des Brandortes wohnen oder von ihrem Wohnorte aus den Brandplatz passieren müssen, haben sich auf demselben sogleich dem anwesenden Feuerwehr-Kommandanten zur Verfügung zu stellen, in Ermanglung eines solchen aber mit Besonnenheit und Energie selbst einzugreifen.

Das Eintreffen von Lösch- und Rettungs-Geräthen am Brandplatz ist sofort dem Oberkommandanten zu melden und es darf ohne seine Anordnung nichts darüber verfügt werden.

D. Verhaltens-Maßregeln am Brandplatz.

§. 14.

Für die Oberleitung.

Der Oberkommandant, welchem der technische Rath, der Adjutant, ein Signalist und der Träger der rothen Fahne zur Seite zu stehen haben, hat

für sich einen Standpunkt zu wählen und einzunehmen, von welchem aus er das ganze Lösch- und Rettungs-Geschäft leiten, seine Befehle den einzelnen Abtheilungen ertheilen und von den Führern derselben zur Entgegennahme von Berichten, Anfragen und Beschwerden leicht gesehen werden kann.

Der technische Rath hat auf Grund seiner Wahrnehmungen und Erfahrungen dem Oberkommandanten über die größere oder geringere Sicherheit der einzelnen Theile des Brandobjektes und der Nachbargebäude, über die allenfalls sich ergebende Nothwendigkeit des Einweizens oder Abtragens von Baulichkeiten Bericht zu erstatten.

§. 15.

Für die übrigen Vorgesetzten.

Die Zugsführer haben über Anordnung des Oberkommandanten mit ihrer Mannschaft und den Geräthen geeignete Aufstellung zu nehmen und bei den Lösch- und Rettungs-Arbeiten eingreifen zu lassen. Zur Aufstellung der Spritzen sind Plätze zu wählen, von welchen möglichst reines Wasser in ergiebiger Weise anhaltend beschafft werden kann, ohne die Sicherheit der Geräthe und Mannschaft zu gefährden. Bei größerer Entfernung des Wassers vom Brandplatz ist die eine Maschine als Spritze, die andere als Zubringer zu gebrauchen.

Die Geräthemeister haben nach Anordnung des Oberkommandanten über dessen Einvernehmen

mit dem Magazins-Verwalter für Anschaffung der nöthigen Erfrischungen zu sorgen.

Die Nottenführer haben sich nach Eintreffen mit ihren Geräthen am Brandplatze bei ihrem Zugsführer oder beim jeweiligen Kommandanten zu melden und den Weisungen derselben nachzukommen.

Die Zugs-Adjutanten haben die Verbindung der Zugsführer mit dem Oberkommandanten und technischen Rathe zu unterhalten und sind den Zugsführern zugetheilt.

§. 16.

Für die Mannschaft.

Die Steiger haben das schwierigste, gefährlichste und die größte Aufopferung erfordernde Geschäft, sie haben Menschenleben und Werthsachen zu retten, die Verbindung der Schläuche durch die Häuser, auf und über die Dächer zu schaffen und zu unterhalten.

Die mit der Vörsarbeit betrauten Rohrführer haben ebenso entschlossen wie besonnen zu handeln und sich zu bestreben, rasch und mit möglichst wenig Wasser den Brand zu löschen, um nicht das zu verderben, was das Feuer verschont läßt.

Die Spritzenmänner haben eine äußerst anstrengende Arbeit und haben sich daher ohne Unterschied des Ranges beim Pumpen gegenseitig zu unterstützen. Im Nothfalle soll ihnen eine Unterstützung von Außen geschafft werden.

Die Mannschaft einer allenfalls unthätig verbleibenden Maschine hat die Arbeit mit der Mannschaft der in Thätigkeit gesetzten zu theilen.

Die Schlauch-Mannschaft hat mit den Schlauchwägen den Spritzen zu folgen, zu welchen sie gehören, weiters hat sie die Legung der Schläuche vom Brandplatze zu den Spritzen, beziehungsweise von einer solchen zum Zubringer in schonender Weise zu besorgen, die Schlauchleitung zu überwachen und auf Befehl die erforderlichen Änderungen daran vorzunehmen.

Die Einreißer-Mannschaft hat sich mit ihrem Karren und Geräthen auf den Brandplatz zu begeben und sich dort dem Oberkommandanten zur Verfügung zu stellen.

Das fremde Eigenthum ist allenthalben möglichst zu schonen.

§. 17.

Die Ordnungsmänner.

Die Ordnungsmänner bilden eine eigene Abtheilung der freiw. Feuerwehr. Diese Abtheilung ist ebenfalls den Befehlen des Oberkommandanten, unmittelbar aber einem aus ihrer Mitte gewählten Obmann oder dessen Stellvertreter, dessen Standort im Dienste mit einer grünen Fahne oder Laterne bezeichnet wird, unterstellt und hat den Ordnungs- sowie den Bergdienst bei einem Brande zu besorgen.

Die Ordnungsmänner haben bei einem im Stadtrayon gegebenen Feuer-signal in Durer und Kappe dem Brandplatze zuzueilen, den für die

arbeitende Mannschaft erforderlichen Platz frei zu machen und mittelst ihrer Leinen denselben so abzuschließen, daß auf jede Leinenlänge wenigstens ein Mann zu stehen kommt.

Die Ankunft fremder Löschmannschaften oder Löschgeräthe haben die Ordnungsmänner sofort ihrem Obmann oder unmittelbar dem Oberkommandanten zu melden und es dürfen diese Mannschaften oder Geräthe vor Eintreffen des speziellen Auftrages nicht in den abgeschlossenen Platz eingelassen werden.

Die zur Abschließung des Platzes entbehrlichen Ordnungsmänner haben sich innerhalb des Platzes zu sammeln und sich zum Bergerdienste, sowie für allfällig nöthige andere Dienstleistungen bereit zu stellen.

In dieser Richtung haben sie die ihnen von den Steigern oder von den durch das Feuer bedrohten Parteien übergebenen, leicht zu übertragenden Gegenstände und insbesondere Wertheffekten in Empfang zu nehmen und in Sicherheit zu bringen; sie haben die von ihnen, von Mannschaften der Dienst-Institute oder von Parteien auf die Bergplätze gebrachten Gegenstände zu bewachen und dafür zu sorgen, daß keinerlei Gegenstände zurückgenommen werden, ohne daß der betreffende Eigenthümer ausgewiesen ist.

Die Ordnungsmänner sind berechtigt, von der städt. Sicherheits-Wachmannschaft, sowie von der k. k. Militär-Assistenzmannschaft Unterstützung in ihren Diensten zu beanspruchen, sind aber auch verpflichtet, die ihnen zustehenden Dienste pünkt-

lich zu erfüllen; insbesondere darf sich kein Ordnungsmann von dem Brandplatz entfernen oder aus dem Körper austreten, ohne dies vorher dem Obmann gemeldet zu haben.

§. 18.

Die Sanitäts-Abtheilung.

Die Korps-Ärzte und Sanitätsmänner haben sich nach Ausbruch eines Schadenfeuers, versehen mit der Apotheke, den Bandagen und sonstigen Verbandmittel sofort auf den Brandplatz zu begeben und dem Oberkommandanten den gewählten Standort bekannt zu geben.

§. 19.

Bergplätze.

Die Bergplätze sind vom Oberkommandanten von Fall zu Fall zu bestimmen.

E. Gebrauch des Dienstkleides und der Ausrüstung.

§. 20.

Das Dienstkleid und die Ausrüstung sind möglichst zu schonen und dürfen von den Mitgliedern nur im Feuerwehrdienste und über Anordnung der Kommandantschaft bei verschiedenen anderen Anlässen getragen werden.

Die volle Ausrüstung (s. §. 7) wird getragen:

bei Bränden, Hauptübungen und Zugsübungen mit Wasser, beim Wachdienst, bei Begräbnissen von Mitgliedern und öffentlichem Auftreten des Körpers.

Die leichte Rüstung unterscheidet sich von der vollen nur dadurch, daß die Kappe die Stelle des Helmes ersetzt und getragen wird: bei Schulübungen und Zugsübungen ohne Wasser.

Das Tragen von bloß Duxer und Kappe erfolgt über spezielle Anordnung des Kommandos.

F. Ausrücken bei Begräbnissen.

§. 21.

Bei dem Leichenbegängniß eines jeden Feuerwehrmannes haben sich die Mitglieder jener Abtheilung, der der Verstorbene angehörte, mindestens mit zwei Sektionen in voller Rüstung unter Führung des betreffenden Abtheilungs-, bei einem Mitgliede der Kommandantschaft des Oberkommandanten zu betheiligen und marschiren in Reih und Glied vor dem Sarge. Bei der Begleitung haben die Mitglieder eine militärische Haltung anzunehmen, bedeckten Hauptes zu bleiben und nur bei der Einsegnung auf das Kommando: „Habt Acht! Zum Gebet!“ die rechte Hand an die Kopfbedeckung zu legen und die Leiche bis zum Friedhofsthore zu begleiten.

Die Kommandantschaft bestimmt, ob und in welcher Weise eine Begleitung bei Leichenbegängnissen von dem Körper nicht angehörigen Verstorbene durch die Feuerwehr stattfinden hat.

Die Ordnungsmannschaft betheilt sich nicht nur an den Begräbnissen von Ordnungsmännern, sondern auch an jenen der Feuerwehr-Mitglieder immer in Duxer und Kappe.

Bei Begräbnissen von beitragenden Mitgliedern wird zur freiwilligen Betheiligung in Civil eingeladen.

G. Feuerwehr-Musik.

§. 22.

Zum Behufe der Ausbildung der Signalisten, sowie zur Aufmunterung des Körpers und zur geselligen Unterhaltung hat sich eine wie die Feuerwehr uniformirte Musikkapelle gebildet, welche durch den Körper und durch Beiträge aus der Stadtkasse unterhalten wird.

Die Musik ist dem Körper einverleibt.

Die Musikkapelle ist verpflichtet, den dahingegangenen Kameraden gegen eine angemessene Vergütung aus der Regiekasse das letzte Geleit zu geben, die übrige Mannschaft wird zur Betheiligung durch die Tagesblätter eingeladen.

Bei Feuerwehr-Gelegenheiten, wo die Musik in Anspruch genommen wird, ist der Kapellmeister zur betreffenden Kommandantschafts-Sitzung als beratendes Mitglied beizuziehen und hat derselbe bei der nächstfolgenden Musikprobe den Mitgliedern darüber zu berichten.

Sie hat im Weiteren ihre eigene Dienstordnung.

H. Beiträge der Mitglieder.

§. 23.

Jedes Mitglied, und zugleich Angehöriger des Gauverbandes, zahlt beim Eintritt und am Beginne eines jeden Jahres an die eigene Regie- sowie an die Gauverbandes-Kranken-Unterstützungs- und Regie-Kasse jenen Beitrag, welcher in der ordentlichen Hauptversammlung hier und in der Delegirten-Versammlung von Jahr zu Jahr bestimmt wird.

Jeder Ordnungsmann zahlt bei seinem Eintritt sowie am Beginne eines jeden Jahres einen Beitrag von 1 fl. österr. Währ.

I. Änderung der Dienstordnung.

§. 24.

Anträge auf Abänderung dieser Dienstordnung müssen wenigstens 4 Wochen vor der Berathung durch die Hauptversammlung bei der Kommandantschaft eingebracht werden und können nur bei einer Hauptversammlung mit einer Majorität von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden gültig beschlossen werden.

Angenommen in der außerordentlichen Generalversammlung am 26. November 1883.

Viktor Baron Graff m. p.
Oberkommandant.

Wendelin Hosp m. p.
I. Schriftführer.

Anhang zur Dienstordnung.

Instruktion und Signalordnung

für den

Feuerwehr-Telegraf und Thurmwächter.

Der Feuerwehr-Telegraf besteht aus sieben Stationen, nämlich:

- I. Windwach-Lokal,
- II. Stadthurm,
- III. Polizeiwach-Lokal,
- IV. Kloster-Kaserne,
- V. Straßhaus-Kaserne,
- VI. Dreieiligen (Kirchthurm),
- VII. Dampfspritzen-Depot.

Bei jeder dieser Stationen (mit Ausnahme VI. u. VII.) befindet sich ein Taster, mittelst welchem ein Brand signalisirt werden kann.

Das Signal wird auf allen Stationen gleichzeitig vernommen, nur ist im Windwach-Lokal außer den Schlägen auf die Glocke noch das sichtbare Signal auf dem Papierstreifen.

Wird von einer Station ein Signal gegeben, so darf während dieser Zeit auf keiner andern Station an den Apparaten etwas berührt werden, sondern ist das Signal sofort zu notiren.

An den Apparaten ist überhaupt, außer bei dem Geben eines Signales, der Taster nicht zu berühren.

Zum Schutze der Apparate dient ein Kasten, welcher nur bei dem Geben eines Signales von hierzu berechtigten Personen entfernt werden darf.

Ein Signal zu geben berechtigt sind:

- Bei Station I jeder Feuerwehrmann.
- " " II der Thürmer oder dessen Stellvertreter.
- " " III der anwesende Polizeiwachmann.
- " " IV der diensthabende Offizier oder der Wachkommandant.
- " " V der Wachkommandant.

Um unnötige Alarmirungen möglichst zu vermeiden, soll ein Brand nur dann signalisirt werden, wenn man von der Verlässlichkeit der Meldung, welche eine Person auf eine Station überbringt, überzeugt ist. Jedensfalls ist die betreffende Person um Namen u. zu befragen, bei begründetem Verdachte falscher Meldung aber zurückzuhalten.

Signalordnung.

Das Signalgeben muß taktmäßig geschehen und müssen die nöthigen Pausen zwischen den Gruppierungen möglichst genau eingehalten werden. Bei der Gruppe selbst ist nach dem Schlage auf die Glocke von 1—3 zu zählen und dann wieder auf den Taster zu drücken, bis die nöthige Anzahl zur Gruppe gegeben ist. Zwischen den

Gruppen sind Pausen in der Länge von 1—10 zählend auszuhalten.

* * *

Der Alarm oder Anruf ist von allen Stationen aus eine Gruppe von ●●●●●●● 7 Glockenschlägen.

Zone I (Norden). Bei einem Brande am linken Innufer, d. i. im jenseitigen Stadtbezirke (Mariahilf u. St. Nikolaus) dann in der Gemeinde Hötting

● (Pauze) ● (Pauze) ●

nach dem Alarmruf 1 Glockenschlag in gleichen Pausen (bis 10 zählend) dreimal wiederholt.

Zone II (Osten). Bei einem Brande in den vom Theater gegen Osten gelegenen äußeren Stadtgebieten, d. i. Universitäts-, Sill-, Dreieckigen-Gasse, Kohlstatt und Pradl

●●●●●●●

nach dem Alarmruf eine Gruppe von 2 Glockenschlägen in gleichen Pausen dreimal wiederholt.

Zone III (Süden). Bei einem Brande in der Richtung nach Süden, d. i. der M. Theresienstraße, Landhausstraße, Bahnhof, Museumsstraße, Burggraben und Wilten

●●●●●●●●●●

nach dem Alarmruf eine Gruppe von 3 Glockenschlägen in gleichen Pausen dreimal wiederholt.

Zone IV. Bei einem Brande in der inneren (Alt-) Stadt

●●●●●●●●●●●●●●

nach dem Alarmruf eine Gruppe von 4 Glockenschlägen in gleichen Pausen dreimal wiederholt.

Zone V (Westen). Bei einem Brande im neuen Stadtviertel, Marktgraben, Fallmerayerstraße und Innrain



nach dem Alarmruf eine Gruppe von 5 Glockenschlägen in gleichen Pausen dreimal wiederholt.

Vom Theater aus erfolgt das Feuer-Signal ohne Anruf und ist ein Brand dortselbst mit ●●●● 3 aufeinander folgenden Glockenschlägen zu bezeichnen.

Brand außer der Stadt.

I. Unterinntal (östlich).



Nach dem Alarmruf die Gruppe von 2 Glockenschlägen und 1 Glockenschlag in gleichen Pausen dreimal wiederholt.

II. Gegen Süden (Mittelgebirge u. Wipptal).



Nach dem Alarmruf die Gruppe von 3 Glockenschlägen und 1 Glockenschlag in gleichen Pausen dreimal wiederholt.

III. Oberinntal (westlich).



Nach dem Alarmruf die Gruppe von 4 Glockenschlägen und 1 Glockenschlag in gleichen Pausen dreimal wiederholt.

* * *

In ganz gleicher Weise werden auch die Alarm-Signale vom Thurmwächter durch Anschlagen an die große Feuerglocke gegeben, nur

mit dem Unterschiede, daß die Zwischenpausen durch Läuten der kleinen Glocke ausgefüllt werden.

Überdies wird bei einem Brande in der Stadt, Wilten, Hötting oder Pradl bei Tag eine rothe Fahne, bei Nacht eine rothe Laterne am Stadthurme in der Richtung gegen den Brand ausgehängt.

Bei einem Brande außerhalb der Stadt oder den vorher angegebenen Gemeinden erfolgt die Alarmirung nur durch den Feuerwehr-Telegraf und wird bei Tag eine grüne Fahne, bei Nacht eine grüne Laterne in der Richtung des Brandes ausgehängt.

Eine Hilfeleistung in diesen Fällen erfolgt in der Regel nur dann, wenn solche verlangt wird.

Die Alarmirung erfolgt ferner von Seite der Mannschaft durch die Hörner der Signalisten und die Huppen der Zug-, Steigerrotten- und Rohrführer von deren Wohnung bis zum Brandplatz, sowie vom Militär nach den jeweilig bestehenden Vorschriften.

Geschäftsordnung.

§. 1.

Die Feuerwehr-Angelegenheiten werden bei den General- und Monats-Versammlungen, bei den Kommandantschafts-Sitzungen, beziehungsweise bei den Wahl-Versammlungen behandelt und erledigt.

§. 2.

Bei den General- und Monats-Versammlungen, sowie bei Kommandantschafts-Sitzungen leitet der Oberkommandant oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender die Verhandlung und erteilt das Wort nach der Reihenfolge, wie es verlangt wurde.

Jedes Mitglied darf über einen und denselben Gegenstand nur zweimal das Wort erhalten. Der Berichterstatter oder Antragsteller hat jedesmal auf Verlangen das letzte Wort. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen und bei Abweichung von der Sache kann der Vorsitzende dem Sprecher das Wort entziehen.

Persönlich beleidigende Ausfälle sind unstatthaft und ist der Redner vom Vorsitzenden zur Ordnung zu verweisen eventuell demselben das Wort zu entziehen, sowie zur sofortigen Zurücknahme der Beleidigung zu veranlassen.

Wenn über einen Gegenstand bei zweimaliger Abstimmung wegen zu großer Meinungs-Verschiedenheit ein Erfolg nicht erzielt wird, kann der Vorsitzende den Gegenstand von der Tagesordnung absetzen.

Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen oder Sitzbleiben oder durch Aufheben der Hand, bei Wahlen aber mittelst Stimmzettel.

§. 3.

Über jede Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und ist dasselbe nach erfolgter Genehmigung in der nächsten ähnlichen Versammlung vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem anderen Mitgliede nach dem Verlesen zu unterfertigen.

§. 4.

Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich einmal und zwar durch die Kommandantschaft einberufen.

Zur Generalversammlung müssen alle Mitglieder des Körpers und die Böschdirektion eingeladen werden; selbe erfolgt durch die Tagesblätter und die Anschlagtafeln mit Angabe des Tages, der Stunde und des Lokales, sowie der Verhandlungs-Gegenstände 8 Tage vor der Versammlung.

§. 5.

Bei der Generalversammlung können Anträge, welche Feuerwehr-Angelegenheiten betreffen, gestellt werden, dieselben müssen jedoch 24 Stunden, Anträge auf Abänderung der Geschäftsordnung mit-

bestens 4 Tage vor der Versammlung der Kommandantschaft schriftlich übergeben werden.

§. 6.

Die Monats-Versammlungen bezwecken wichtige Mittheilungen und gegenseitige Besprechungen von Feuerwehr-Angelegenheiten, sowie Verhandlungen über gesellige Unterhaltungen zur Stärkung des Corpsgeistes.

Außer der Behandlung vorstehender Angelegenheiten können sich die Beschlüsse der Monats-Versammlungen nur auf an die Kommandantschaft zu stellende Anträge oder vorzubringende Wünsche erstrecken.

Die Monats-Versammlungen sind 2 Tage vorher in den Tagesblättern bekannt zu geben und gelten allen Mitgliedern.

In den Monats-Versammlungen sind die Anwesenden in jeder Anzahl beschlußfähig.

§. 7.

Die Kommandantschafts-Sitzungen finden nach Bedarf, in der Regel aber jeden Monat einmal statt. Dieselben werden vom Oberkommandanten angeordnet und sind hiezu die Kommandantschafts-Mitglieder mittelst Currenda unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

§. 8.

Zur Behandlung bei Kommandantschafts-Sitzungen gehören alle derselben nach dem Feuerwehr-Statute und der Dienstordnung zugewiesenen

Agenden, sowie alle übrigen Feuerwehr-Angelegenheiten, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

§. 9.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Kommandantschafts-Mitglieder und zur Gültigkeit eines Beschlusses die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ derselben erforderlich.

Die Beschlüsse der Kommandantschaft können nur durch einen neuen Beschluß derselben aufgehoben werden.

§. 10.

Im Falle der Verhinderung des Oberkommandanten hat ihn sein Stellvertreter in allen seinen Rechten und Pflichten zu ersetzen und bei den Verhandlungen den Vorsitz zu führen.

§. 11.

Die Wahlen im Allgemeinen werden vom Oberkommandanten geleitet, geschehen mittelst Stimmzettel, absoluter Majorität und gelten in der Regel auf 3 Jahre und hat der Gewählte auf seinem Posten bis zur erfolgten Neuwahl zu bleiben.

Die Kieckasse.

§. 12.

Zur Bestreitung von Feuerwehr-Erfordernissen, wie überhaupt zu Vereins-Auslagen, Reise-Subventionen, Remunerationen u. dgl., deren

Deckung außer dem Bereiche der Unterstützung der Gemeindefasse liegt, unterhält der Körper eine eigene Kasse, welche von einem in der Generalversammlung gewählten Kassier unter Überwachung der Kommandantschaft verwaltet wird, und haben die Revisionen ähnlich wie bei der Krankenkasse stattzufinden.

Zur Ausübung derselben veranlaßt die Kommandantschaft wenigstens alle Vierteljahre eine Kasse-Revision durch drei von Fall zu Fall aus ihrer Mitte zu ernennenden Mitgliedern und bestimmt dem Kassier bei dessen dienstlicher Verhinderung einen geeigneten Stellvertreter.

§. 13.

Alle vom Kassier zu machenden Auslagen bedürfen der Bewilligung von Seite der Kommandantschaft.

Angenommen in der außerordentlichen Generalversammlung am 26. November 1885.

Viktor Baron Graff m. p.
Oberkommandant.

Wendelin Hosp m. p.
I. Schriftführer.

Statuten

der

Kranken-Unterstützungskasse der freiw. Feuerwehr
in Innsbruck.

§. 1.

Zweck.

Zweck der Unterstützungskasse ist, jenen Mitgliedern der freiw. Feuerwehr Innsbruck's, welche im Dienste bei Bränden oder Übungen verunglücken oder in Folge des Dienstes bei Bränden oder Übungen erkranken, sowie nach Zulässigkeit der Mittel den Hinterbliebenen jener Feuerwehrmänner, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Unfalles das Leben verlieren, eine den Verhältnissen angemessene Unterstützung zu gewähren.

§. 2.

Mittel.

Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind:

- a) Das vorhandene Kapital;
- b) Schenkungen von Personen, Vereinen, Instituten u. s. w.;

- c) die Beiträge von Feuerwehr-Freunden ;
- d) die Zinsen der angelegten Gelder ;
- e) die unter a u. b angeführten Mittel, sowie die jährlichen Überschüsse von c u. d bilden das Grundkapital.

§. 3

Recht.

Jeder Feuerwehrmann erlangt durch seine Mitgliedschaft der freiw. Feuerwehr Innsbruck's in allen dem §. 1 entspringenden Fällen das Recht des Anspruches auf Unterstützung aus dieser Kasse.

Mit dem Aufhören der Mitgliedschaft der freiw. Feuerwehr erlischt jeder Anspruch auf diese Kasse.

§. 4.

Verwaltungs-Ausschuß.

Die Kasse wird von einem aus Feuerwehrmännern bestehenden Ausschusse verwaltet, welcher für die Gebahrung und Verwendung der Gelder verantwortlich ist.

Der Ausschuss besteht aus 9 Mitgliedern und zwar :

- a) dem jeweiligen Oberkommandanten der freiw. Feuerwehr, welcher als solcher Obmann des Ausschusses ist ;
- b) einem Stellvertreter ;
- c) einem Kassier ;
- d) einem Schriftführer ; und
- e) 5 Ausschuss-Mitgliedern, von denen zwei zu-

gleich Stellvertreter des Kassiers und Schriftführers sind.

§. 5.

Wahl des Ausschusses.

Die letzteren 8 Mitglieder werden in einer Hauptversammlung der freiw. Feuerwehr auf 3 Jahre mit absoluter Stimmenmehrheit in geheimer Wahl mittelst Stimmzettel in folgender Weise gewählt :

1. Die Mannschaft eines jeden Zuges und die Ordnungsmannschaft wählen für sich je ein Ausschuss-Mitglied.
2. Diejenigen Mitglieder der Feuerwehr-Kommandantschaft, welche keinem Zuge angehören, wählen bei diesem Wahlgange mit der Ordnungsmannschaft
3. Die 3 übrigen Ausschuss-Mitglieder werden von der vollen Versammlung unter Einemmale aus der gesammten Feuerwehr-Mannschaft gewählt. (Aus diesen 8 Ausschuss-Mitgliedern wählt die Versammlung den Kassier.)
4. Der Ausschuss wählt aus sich den Schriftführer, sowie den Stellvertreter des Obmannes, des Kassiers und des Schriftführers.
5. Jeder freiwillige Feuerwehrmann hat das passive, jeder in der Versammlung anwesende freiwillige Feuerwehrmann auch das aktive Wahlrecht.
6. Verliert der Ausschuss vor Ablauf des letzten Verwaltungs-Halbjahres eines seiner Mitglieder, so ist längstens innerhalb 4 Wochen die

Ersatzwahl anzuberaumen; der Neugewählte behält sein Mandat bis Ablauf der Verwaltungs-Periode des ganzen Ausschusses.

- 7. Niemand ist verpflichtet, eine Wahl anzunehmen, sowie jedem Gewählten es jederzeit freisteht, seine Stelle niederzulegen.
- 8. Dankt der Ausschuss oder die Mehrheit desselben ab, so haben die Austretenden ihre Stellen so lange beizubehalten, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§. 6.

Geschäftsordnung.

Der Obmann kann den Ausschuss jederzeit zusammenberufen. Auf Verlangen von 3 Mitgliedern des Ausschusses ist der Obmann verpflichtet, eine Ausschuss-Sitzung einzuberufen.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, sobald 5 Mitglieder desselben versammelt sind, und aus der Einberufungs-Liste nachgewiesen ist, daß sämtliche in Innsbruck anwesende Ausschüsse von der Ausschuss-Sitzung gehörig und rechtzeitig in Kenntniß gesetzt worden sind.

Der Obmann leitet die Ausschuss-Sitzungen und Hauptversammlungen.

Er enthält sich der Stimmabgabe, ausgenommen bei Stimmgleichheit, in welchem Falle seine Stimme ausschlaggebend ist.

Der Obmann-Stellvertreter hat im Falle der Verhinderung des Obmannes dessen Rechte und Pflichten auszuüben und zu erfüllen.

Der Kassier verwaltet den Statuten gemäß das Geld, führt über dasselbe Buch und ist jederzeit verpflichtet, dem Ausschusse Einblick in die Bücher und Kasse zu gewähren, sowie er der alljährlichen Hauptversammlung über den Kassenstand Bericht zu erstatten hat. Er ist berechtigt, dringliche Ausgaben bis zu 5 fl. zu machen, hat jedoch diese Ausgabe bei der nächsten Ausschuss-Sitzung zu verantworten.

Der Schriftführer führt über die Sitzungen Protokoll und erstattet der jährlichen Hauptversammlung Bericht über die Thätigkeit des Ausschusses.

Schriftstücke, welche der Ausschuss als Kassen-Verwalter erläßt, sind vom Obmann, Kassier und Schriftführer oder deren Stellvertreter zu unterzeichnen.

Jedes Ausschuss-Mitglied ist einfach stimm-berechtigt; die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.

Auf schriftlichen motivirten Antrag von wenigstens 4 Mitgliedern des Ausschusses ist der Obmann verpflichtet, eine außerordentliche Hauptversammlung längstens innerhalb 14 Tagen einzuberufen.

Der Ausschuss ist berechtigt zu gewähren:

- a) eine einmalige Unterstützung für Einen bis 40 fl. ö. W.;
- b) für mehrere gleichzeitig zu Unterstützende bis zu 100 fl. ö. W.;
- c) im selben Jahre periodisch wiederkehrende Unterstützungen für einen zu Unterstützenden bis

20 fl. ö. W., welche jedoch die Summe von 100 fl. ö. W. nicht überschreiten dürfen.

Die Gelder sind pupillarisch sicher und möglichst zinsträglich anzulegen, doch ein Theil so, daß er jederzeit rasch flüssig gemacht werden kann.

Der Ausschuß hat wenigstens alle Vierteljahre die Pflicht, Bücher und Kasse zu revidiren und das Ergebnis der Revision im Buche ersichtlich zu machen.

Nach Ablauf der dreijährigen Verwaltungs-Periode hat jedes Ausschuß-Mitglied das Recht, vom nachfolgenden Ausschuß sich eine Bestätigung über den Unterstützungskasse-Bestand geben zu lassen.

§. 7.

Hauptversammlung.

Alljährlich im Monate Jänner findet die ordentliche Hauptversammlung statt, in welcher der Ausschuß über seine Verwaltung Rechenschaft zu geben hat, sowie der Kassier und Schriftführer ihre Berichte nach §. 6 zu erstatten haben.

Jeder Feuerwehrmann hat das Recht, in jeder Hauptversammlung zu erscheinen und ist stimmberechtigt.

Die Hauptversammlung entscheidet mit absoluter Mehrheit der Anwesenden über die gestellten Anträge, mit Ausnahme derjenigen, die eine Abänderung der Statuten bezwecken, wozu zwei Drittel Stimmen der Anwesenden nothwendig sind.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen und Anfragen an den Ausschuß zu richten.

Wenn 50 Mitglieder der freiw. Feuerwehr schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen, so ist der Ausschuß verpflichtet, dieselbe längstens binnen 14 Tagen anzuberäumen.

Jede Hauptversammlung muß in den hiesigen Zeitungen einen Tag zuvor, und an den Anzeigetafeln der freiw. Feuerwehr am Tage der Versammlung kundgemacht werden mit Bestimmung des Ortes und der Zeit des Beginnes der Versammlung.

Wenn 50 Mitglieder der freiw. Feuerwehr anwesend sind, ist dieselbe beschlußfähig.

Nur eine Hauptversammlung kann beschließen:

- a) über einmalige Unterstützung für Einen von mehr als 40 fl. ö. W.;
- b) für mehrere gleichzeitig zu Unterstützende von mehr als 100 fl. ö. W.;
- c) über im selben Jahre periodisch wiederkehrende Unterstützungen bis 20 fl. ö. W., wenn sie im Jahre die Summe von 100 fl. ö. W. übersteigen, oder über im Jahre periodisch wiederkehrende Unterstützungen von mehr als 20 fl. ö. W.;
- d) über alle sich voraussichtlich mehrere Jahre wiederholenden Unterstützungen;
- e) über die Auszahlung von Unterstützungen, wozu die jährlichen Beiträge der Feuerwehr-Freunde und die Zinsen aus den angelegten Geldern nicht mehr hinreichen.

§. 8.

Unterstützungen.

Jede wenigstens zweitägige Arbeitsunfähigkeit, welche ein Feuerwehrmann in Folge seines Feuerwehr-Dienstes, wenn nicht Trunkenheit oder Ungehorsam die Ursache war, erlitten hat, gibt demselben rechtlichen Anspruch auf Unterstützung aus dieser Kasse.

Die Entschädigung wird bemessen:

- a) nach der Zeit, während welcher der Beschädigte dadurch seinem Berufe oder Erwerbe gänzlich entzogen ist;
- b) nach der Zeit, während welcher der Beschädigte seinen Beruf dadurch nur theilweise erfüllen kann;
- c) nach den familiären Verhältnissen des Beschädigten, ob derselbe für sich allein verdiente oder die theilweise oder alleinige Stütze und von wie vielen Familiengliedern war;
- d) nach den in der Kasse vorhandenen Mitteln.

Erhält der Ausschuss Kenntniß von der Erkrankung oder Beschädigung eines Feuerwehrmannes in Folge des Feuerwehr-Dienstes, so ist derselbe verpflichtet, sich darüber Gewißheit zu verschaffen.

Wenn ein Mitglied eine Unterstützung beansprucht, ist der Ausschuss berechtigt, ein ordentliches ärztliches Zeugniß über die Art und voraussichtliche Folge der Beschädigung zu verlangen und kann bis zur Beibringung dieses Zeugnisses

oder bis ein gegentheiliger Beschluß einer Hauptversammlung vorliegt, die Auszahlung jeder Unterstützung verweigern.

Die zugewiesene Unterstützung muß jedes Mitglied annehmen und den Empfang derselben bestätigen.

Die Unterstützung endigt mit dem Tage der Gesundheitsmeldung von Seite eines Feuerwehr-Arztcs; wird aber ein unterstütztes Mitglied auf Grund eines Zeugnisses eines Feuerwehr-Arztcs als reconvalescent bezeichnet, so erhält dasselbe bis zur Gesundheitsmeldung die Hälfte der Unterstützung.

Jedem Beschädigten steht das Recht der Beschwerde an die Hauptversammlung zu.

§. 9.

Der Sitz der Unterstützungskasse ist in Innsbruck und bildet dieselbe einen integrirenden Bestandtheil der freiw. Feuerwehr.

§. 10.

Bei Auflösung der freiw. Feuerwehr wird das vorhandene Vermögen als ein von diesem Zeitpunkte an auf immer zu erhaltender Fond dem Stadtmagistrate übergeben, unter der Bedingung, denselben zu verwalten, aus dessen Erträgnissen verunglückte Feuerwehrmänner im Sinne dieser Satzungen zu unterstützen und bei allfälliger Neubildung einer Innsbrucker freiw.

Fenerwehr ihr denselben sammt Anhang zum
alleinigen Nutzgenusse ebenfalls nach Maßgabe
dieser Statuten unter Controlle der Löschdirektion
zur Verfügung zu stellen.

Angenommen in der ordentlichen Generalversammlung
am 12. Februar 1883.

Viktor Baron Graff m. p.
Oberkommandant.

Wendelin Hosp m. p.
I. Schriftführer.

Horn-Signale.

Habt acht.

I. Bug.

II. Bug.

III. Bug.

IV. Bug.

Musical notation for the first signal, 'Habt acht'. It consists of four staves, each representing a different bugle call (I, II, III, IV). The first staff has a treble clef and a 2/4 time signature. The notes are: G4 (quarter), A4 (quarter), B4 (quarter), C5 (quarter), B4 (quarter), A4 (quarter), G4 (quarter), F4 (quarter), E4 (quarter), D4 (quarter), C4 (half).

Zugführer zum Oberkommandant . . .

Bugs-Ruf. Kommando.

Musical notation for the second signal, 'Sammeln (Einzücken)'. It consists of four staves, each representing a different bugle call (I, II, III, IV). The first staff has a treble clef and a 2/4 time signature. The notes are: G4 (quarter), A4 (quarter), B4 (quarter), C5 (quarter), B4 (quarter), A4 (quarter), G4 (quarter), F4 (quarter), E4 (quarter), D4 (quarter), C4 (half).

Sammeln (Einzücken) . . .

Musical notation for the third signal, 'Anmarsch an die Requiriten'. It consists of four staves, each representing a different bugle call (I, II, III, IV). The first staff has a treble clef and a 2/4 time signature. The notes are: G4 (quarter), A4 (quarter), B4 (quarter), C5 (quarter), B4 (quarter), A4 (quarter), G4 (quarter), F4 (quarter), E4 (quarter), D4 (quarter), C4 (half).

Anmarsch an die Requiriten . . .

Musical notation for the fourth signal, 'Anmarsch von den Requiriten'. It consists of four staves, each representing a different bugle call (I, II, III, IV). The first staff has a treble clef and a 2/4 time signature. The notes are: G4 (quarter), A4 (quarter), B4 (quarter), C5 (quarter), B4 (quarter), A4 (quarter), G4 (quarter), F4 (quarter), E4 (quarter), D4 (quarter), C4 (half).

Anmarsch von den Requiriten . . .

Musical notation for the fifth signal, 'Antreten in Linie'. It consists of four staves, each representing a different bugle call (I, II, III, IV). The first staff has a treble clef and a 2/4 time signature. The notes are: G4 (quarter), A4 (quarter), B4 (quarter), C5 (quarter), B4 (quarter), A4 (quarter), G4 (quarter), F4 (quarter), E4 (quarter), D4 (quarter), C4 (half).

Antreten in Linie . . .

Musical notation for the sixth signal, 'Abmarsch in Linie'. It consists of four staves, each representing a different bugle call (I, II, III, IV). The first staff has a treble clef and a 2/4 time signature. The notes are: G4 (quarter), A4 (quarter), B4 (quarter), C5 (quarter), B4 (quarter), A4 (quarter), G4 (quarter), F4 (quarter), E4 (quarter), D4 (quarter), C4 (half).

Abmarsch in Linie . . .

Habt acht. Zug-Ruf.

Kommando.

Zug in Kolonne

Musical notation for 'Zug in Kolonne' in 2/4 time, featuring a treble clef and a triplet of eighth notes.

Aufmarsch aus der einfachen in vier-
fache Linie

Musical notation for 'Aufmarsch aus der einfachen in vierfache Linie' in 2/4 time, featuring a treble clef and a triplet of eighth notes.

halt

Musical notation for 'halt' in 2/4 time, featuring a treble clef and a single quarter note.

Feuer

Musical notation for 'Feuer' in 2/4 time, featuring a treble clef and a triplet of eighth notes.

Steiger-Ruf

Musical notation for 'Steiger-Ruf' in 2/4 time, featuring a treble clef and a triplet of eighth notes.

Steiger zurück

Musical notation for 'Steiger zurück' in 2/4 time, featuring a treble clef and a triplet of eighth notes.

Allegretto.

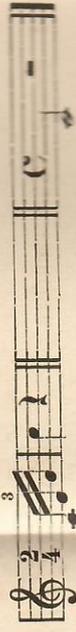
Habt acht. Dugs-Ruf.



I. Spritze Wasser geben



II. Spritze Wasser geben



I. Spritze Wasser einstellen



II. Spritze Wasser einstellen

Suppen-Signale.

I. Bug.

II. Bug.

III. Bug.

IV. Bug.

Bugs-Rufe

Kommando.

Hilfe

I. Spritze Wasser geben

II. Spritze Wasser geben

I. Spritze Wasser einstellen

II. Spritze Wasser einstellen

Statuten
Dienst-, Geschäfts- und Signal-
Ordnung
der
Freiwilligen Feuerwehr
in
Innsbruck.

Anmerkung. Dieses Buch erhält jeder Feuerwehrmann bei seiner Aufnahme unentgeltlich und ist verpflichtet, dasselbe bei seinem Austritte aus der freiwilligen Feuerwehr wieder zurückzustellen.

Innsbruck 1884.

Im Selbstverlage der freiwilligen Feuerwehr.

Druck von F. J. Gahner & Comp.